

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



B E S C H L U ß

der Stadtverordnetenversammlung Dresden

am: 5. September 1991

Beschluß Nr.: 647-29-91

Aufgrund § 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GB I. I, Nr. 28, S. 255 ff.) sind keine Stadtverordneten von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.


Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 130, davon anwesend 99.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit 87 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 9 Stimmenthaltungen:

die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Vorhaben- und Erschließungsplan Dresden-Laubegast, Wohnpark "Solitude".


Müller
Präsidentin

ausgefertigt:


Büro der Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnetenversammlung Dresden 10. September 1991
- Präsidium -

Protokoll
der 29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am
Donnerstag, dem 05. September 1991 im Plenarsaal des
Rathauses

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

C
Von 130 Stadtverordneten nehmen 74 an der Sitzung teil.
(Bei späterer Überprüfung sind 99 Stadtverordnete in den
Anwesenheitslisten eingetragen.)

- b. w. -

3. Die Veräußerung gem. Pkt. 1 erfolgt vorbehaltlich der Klärung aufgetretener Reklamationsansprüche. Wenn diese bestehen, ist die Vorlage nach dem Verfahren des § 3a VermG erneut zu behandeln.
4. Die finanziellen Konditionen der Veräußerung sind vom Finanzausschuß genehmigt zu lassen.

TOP 10. Dresden-Laubegast Wohnpark "Solitude"

Beschluß Nr. 647-29-91

Aufgrund § 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung vom 1. Mai 1990 (GBl. I, Nr. 20, S. 255 ff) sind keine Stadtverordneten von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 130, davon anwesend 99.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit 87 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 9 Stimmenthaltungen:

die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Vorhaben- und Erschließungsplan Dresden-Laubegast, Wohnpark "Solitude".

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, daß während der Offenlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes Bürgerschaft und Träger öffentlicher Belange Anregungen und Bedenken vorgetragen haben. Über diese Anregungen und Bedenken wird, wie aus Anlage 1 ersichtlich, entschieden.
2. Der auf der Grundlage der Entscheidung über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken modifizierte Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 30.07.1991, bestehend aus dem in der Anlage 2 ersichtlichen Satzungstext, den dort genannten Planunterlagen einschließlich der Begründung wird von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.
3. Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadtverwaltung Dresden ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen, in dem sich der Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens und seiner Erschließung gemäß § 246a Abs. 1 Ziff. 6 BauGB i.V. m. § 55 BauZVO sowie zur Übernahme folgender weiterer Leistungen bzw. Gewährleistungen verpflichtet:

- a) Zahlung eines angemessenen Beitrages je geschaffenen m² Wohnfläche an die Stadt Dresden zur Finanzierung einer künftig erforderlich werdenden Erweiterung des Kindertagesstätten- und Schulnetzes im Bereich Laubegast.
- b) Finanzierung einer unabhängigen Studie über die Realisierbarkeit der Wärmeversorgung des Wohnparks mit Hilfe eines Blockheizkraftwerkes. Umfang und Auftragnehmer für die Studie sind mit dem Amt für Energie abzustimmen. Sollte diese Studie ergeben, daß eine Wärmeversorgung mit Blockheizkraftwerk wirtschaftlicher ist, so ist der Vorhaben- und Erschließungsplan entsprechend zu modifizieren.
- c) Der Vorhabenträger räumt der Stadt Dresden für einen Anteil der errichteten Wohnungen ein Erstvergaberecht ein.

Der überarbeitete Vertrag ist dem Finanzausschuß vor Unterschriftsleistung vorzulegen.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage der Kommunalabgabengesetze im Rahmen der "Satzung zur Erhebung von Erschließungsgebühren" die Erhebung eines angemessenen Entwässerungsbeitrages vom Investor vertraglich festzulegen.
5. Die Notwendigkeit der gemeinnützigen Einrichtungen sollte nochmals überprüft werden. Bestätigt sich diese Notwendigkeit im Zusammenhang mit allen Veränderungen in Laubegast, so sollten diese Einrichtungen, dem größten Wohnpark, d.h. dem Wohnpark "Solitude" zugeordnet werden (bzw. entsprechend der Größe Teile davon). Dieses ist in den Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und Herrn Rudi Häussler/Stuttgart aufzunehmen.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung für die Satzung bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.